

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bücherei der Gemeinde Klingenberg**

**vom 12.11.2015**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg am 10.11.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Anmeldung	2
§ 3 Kündigung	2
§ 4 Ausleihe, Verlängerung	3
§ 5 Leihfristüberschreitung, Mahnung	3
§ 6 Pflichten der Benutzer	4
§ 7 Schadenersatz	4
§ 8 Sprachliche Gleichstellung	4
§ 9 In-Kraft-Treten	4
Anlage 1 - Entgeltordnung	5

## **§1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Klingenberg. Sie besteht aus den Ortsbüchereien Beerwalde, Borlas, Höckendorf, Klingenberg, Pretzschendorf und Ruppendorf.
- (2) Die Gemeindebücherei ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Kultureinrichtung der Gemeinde Klingenberg auf privatrechtlicher Grundlage.
- (3) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzerordnung berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen und die angebotenen Medieneinheiten zu entleihen.
- (4) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist kostenpflichtig. Die Benutzungsentgelte sind in der Anlage 1 geregelt. Diese Anlage ist Bestandteil der Benutzerordnung. Das Entgelt wird als Jahresbeitrag erhoben und wird zum 15. eines Jahres fällig. Bei einer Anmeldung im Laufe des Jahres wird ein anteiliger Jahresbeitrag erhoben.
- (5) Medieneinheit im Sinne dieser Benutzerordnung ist jeder einzelne Band, jeder einzelne Tonträger oder jedes als physische Einheit ausleihbare oder benutzbare Werk.

## **§ 2 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder einer gleichgestellten Legitimation mit amtlichen Adressnachweis an. Auf dem Anmeldeformular teilt er die erforderlichen Angaben zur Person mit und erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzerordnung an. Der Benutzer erteilt damit auch seine Einwilligung zur elektronischen Speicherung der Daten.
- (2) Benutzer der Gemeindebücherei können Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren werden. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Kosten.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist.
- (4) Veränderungen persönlicher Daten und Verlust des Ausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Für missbräuchliche Nutzung des Benutzerausweises durch Dritte haftet der Ausweisinhaber bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Bei Verlustmeldung kann durch die Gemeindebücherei kostenpflichtig (gemäß Anlage 1) ein Ersatzausweis ausgestellt werden.

## **§ 3 Kündigung**

- (1) Der Benutzer kann sein Benutzungsverhältnis nur zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzerausweis zurückzugeben.
- (3) Die Gemeinde kann das Benutzerverhältnis zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn der Benutzer der Gemeindebücherei seine in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegten Pflichten verletzt.

## **§ 4 Ausleihe, Verlängerung**

- (1) Die Benutzung der Büchereibestände kann in den Büchereien oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Der Mitarbeiter der Gemeindebücherei kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen erlassen.
- (2) Die Büchereimitarbeiter unterstützen die Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Medieneinheiten der Gemeindebücherei werden nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Präsenzbestände (Lexika, Atlanten u. ä.) sind grundsätzlich nicht ausleihbar. Entliehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. In begründeten Fällen kann von den Büchereien vor der Ausleihe eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers vor Ablauf des Termins persönlich, schriftlich oder telefonisch bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vormerkung für diese Medieneinheit registriert ist.
- (6) Medieneinheiten können vorbestellt werden.
- (7) Die Bücherei ist berechtigt, aus dringenden Gründen die entliehenen Medieneinheiten unverzüglich zurückzufordern.
- (8) Für Medieneinheiten, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, besteht die Möglichkeit im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs, diese nach den hierfür geltenden Richtlinien zu beschaffen. Die Auslage dafür trägt der Benutzer.

## **§ 5 Leihfristenüberschreitung, Mahnung**

- (1) Für Medieneinheiten, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind gemäß Anlage 1 Nr. 3 Versäumniszuschläge zu zahlen.
- (2) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, die Rückgabe der Medieneinheit und die Versäumnisentgelte kostenpflichtig anzumahnen. Bei Benutzern unter 18 Jahren kann sich die Gemeindebücherei auch an die Erziehungsberechtigten wenden. Die für die Mahnung entstandenen Kosten hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter zu erstatten.
- (3) Werden die Medieneinheiten trotz zweimaliger Aufforderung nicht zurückgegeben, ist die Gemeindebücherei berechtigt, sie bei dem Benutzer abzuholen. Ist eine Abholung nicht möglich, wird ein Wertersatz in Rechnung gestellt. Sollte auch die Rechnung nicht beglichen werden, behält sich die Gemeinde Klingenberg die Einleitung gerichtlicher Schritte vor.
- (4) Der Mitarbeiter der Gemeindebücherei kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medieneinheiten von der Rückgabe angemahnter Medieneinheiten, sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungspflichten abhängig machen.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Hausordnung des Objektes, in welchem sich die Bücherei befindet, ist einzuhalten.
- (2) Rauchen, laute Unterhaltung und der Verzehr von Speisen und Getränken sind in den Büchereiräumen nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht mit in die Gemeindebücherei genommen werden.
- (4) Den Weisungen der Mitarbeiter der Gemeindebücherei ist unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medieneinheiten und Einrichtungen der Gemeindebücherei sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medieneinheiten zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, in der Gemeindebücherei zu melden.
- (6) Entlehene Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung des Urheberrechts.

## **§ 7 Schadenersatz**

Für den Verlust oder die Beschädigung von Medieneinheiten während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

## **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Wenn in dieser Benutzungsordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint.

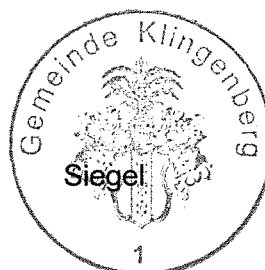
## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für Bücherei und Medienecke der Gemeinde Pretzschendorf vom 25. April 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, 12.11.2015

  
Schreckenbach  
Bürgermeister



**Entgeltordnung für die Bücherei der Gemeinde Klingenberg**

in Kraft ab 01.01.2016

<b>1. Benutzungsentgelt pro Jahr</b>	
Erwachsene ab 18 Jahre	6,00 EUR
Kinder, Jugendliche ab 11 Jahren bis 18 Jahre	3,00 EUR
<b>2. Ausweisverlust / Ersatzbenutzerausweis</b>	
Erwachsene	1,50 EUR
Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten	0,75 EUR
<b>3. Versäumniszuschläge</b>	
Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit	0,50 EUR
Für 2. Rückforderung pro Medieneinheit	1,00 EUR
Für jede weitere Rückforderung pro Medieneinheit	1,50 EUR